

Satzung

§ 1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)

- 1) Der Name des Vereins lautet: Bund deutschsprachiger Sammler von Zippofeuerzeugen e.V.
- 2) Er hat seinen Sitz in Würzburg/Bayern.
- 3) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Würzburg unter der Register-Nr. VR 2118 eingetragen.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Vereinszweck)

- 1) Hauptziel des Vereins ist die Interessenvertretung der Mitglieder gegenüber Herstellern und Vertriebern von gefälschten Zippo Feuerzeugen. Dies beinhaltet unter anderem:
 - a) Die Beratung und Betreuung der Mitglieder in Bezug auf die Echtheit der Zippo Feuerzeuge.
 - b) Förderung der Selbstkontrolle und des Rechtsbewusstseins gegenüber Fälschungen von Zippo Feuerzeugen.
 - c) Bereitstellung einer Kommunikationsplattform zum Austausch von Wissen und Erfahrungen mit allen Mitgliedern.
 - d) Förderung des Wissens über den historischen Einsatz der Feuerzeuge.
 - e) Förderung des Wissens über den rechtlichen Schutz und die korrekte Verwendung des Zippo Namens und der ZIPPO Marken.
- 2) Ein weiteres Ziel des Vereins ist die Förderung des Wissens über das Feuerzeug in Bezug auf Herstellung, Material und Verarbeitung. Ein besonderes Augenmerk soll hierbei gerichtet sein auf jugendliche Sammler sowie Menschen, die aufgrund ihrer sozialen Situation nicht in der Lage sind, dieses Thema zu erschließen. Die Vermittlung der Kenntnisse soll durch z.B. erfolgen durch:
 - a) Beantwortung von Fragen
 - b) Kurse in Vereinspublikationen
 - c) Abhalten von Informationsveranstaltungen

§ 3 (Gemeinnützigkeit)

- 1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht.
- 3) Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für den Ersatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, das Bundesreisekostengesetz maßgebend.
- 4) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwaiger eingebrachter Vermögenswerte. Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur durch einstimmigen Beschluß des Präsidiums erfolgen.

§ 4 (Mitglieder)

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und Vereinsziele aktiv und/oder materiell zu unterstützen.
- 2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluß des Präsidiums erworben. Die Bestätigung erfolgt schriftlich. Mitglieder, die gewerblich Zipposammlerartikel vertreiben oder den Anschein bzw. Verdacht erwecken, werden von der Wahl ins Präsidium ausgeschlossen. Diese Entscheidung obliegt alleine dem aktuell gewählten Präsidium.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
- 4) Der Vereinsausschluß erfolgt durch mehrheitlichen Beschluß des Präsidiums. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder wissentlich falsche Angaben zu seiner Person macht, so kann es durch das Präsidium mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- 5) Dem Mitglied muß vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluß kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die der Hauptausschuß entscheidet.
- 6) Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt ausschließlich durch Einzugsermächtigung.
- 7) Über die Zahlungsweise von Mitgliedern, die nicht über ein deutsches Bankkonto verfügen, wird vom Präsidium gesondert entschieden.

§ 5 (Organe des Vereins)

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Präsidium
- c) der Hauptausschuß
- d) die Sonderausschüsse/Fachausschüsse

§ 6 (Mitgliederversammlung)

- 1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
- 2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Präsidium schriftlich (per Brief, oder wenn vorhanden, der letzten bekannten E-Mail-Adresse) und auf den offiziellen Internetseiten unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. bei E-Mail-Mitteilung das Datum des E-Mail-Versandes. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom

Mitglied schriftlich an den Verein bekannt gegebene Adresse (postalische Adresse oder E-Mail-Adresse) gerichtet ist.

- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel aller Vereinsmitglieder hat das Präsidium binnen sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muß der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung mit einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handzeichen mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 5) Zu Satzungsänderungen, zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins und zu der Abwahl eines Präsidiumsmitgliedes ist eine 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder nötig. Die Abstimmung zu Satzungsänderungen, zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins und zu der Abwahl eines Präsidiumsmitgliedes kann auch per Briefwahl erfolgen. Die abgegebenen Stimmen zählen hierbei wie Stimmen, die auf der Mitgliederversammlung abgegeben wurden.
- 6) Das genaue Verfahren für die Briefwahl veröffentlicht das Präsidium im Einladungsschreiben.
- 7) Anträge auf Satzungsänderung und Auflösung des Vereins müssen schriftlich beim Präsidium gestellt werden. Das Präsidium hat diese in die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung aufzunehmen, die der Einladung beiliegt.
- 8) Bei einer Mitgliederzahl von über 100 Personen kann eine Delegiertenversammlung in Kraft treten. Die Mitglieder wählen hierzu auf einer regionalen Versammlung je nach Mitgliederstärke einen oder mehrere Delegierte. Die Anzahl der Delegierten pro Region wird dabei vom Präsidium festgesetzt. Die regionalen Mitgliederversammlungen werden ebenfalls vom Präsidium festgelegt. Hierbei soll auf eine möglichst räumliche Nähe des Versammlungsortes zu sämtlichen Mitgliedern geachtet werden.

§ 7 (Aufgaben der Mitgliederversammlung)

- 1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlußfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder, die sich zur Übernahme dieses Amtes bereit erklären, das Präsidium. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. In den folgenden Wahlgängen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit nach dem dritten Wahlgang entscheidet das Los. Die Wahl findet geheim mit Stimmzetteln statt.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Präsidiums unter Berücksichtigung von § 6 Abs. 5 abwählen.
- 3) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Präsidiums und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem Präsidium Entlastung.

- 4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Hauptausschuß jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins.
- 5) Die Mitgliederversammlung hat über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung zu beschließen.
- 6) Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlußfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Präsidiums schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Präsidium noch einem vom Präsidium berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluß zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereines.
- 7) Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über
 - a) Gebührenbefreiung
 - b) Aufgaben des Vereins
 - c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
 - d) Beteiligung an Gesellschaften
 - e) Aufnahme von Darlehen ab 500,00 EUR
 - f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
 - g) Erlaß einer Beitragsordnung
 - h) Satzungsänderungen
- 8) Sie kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Präsidium oder Mitgliedern vorgelegt werden.

§ 8 (Präsidium)

- 1) Das Präsidium besteht aus fünf Personen. Sobald die Zahl der Mitglieder 400 Personen übersteigt, kann das Präsidium um zwei Personen erweitert werden. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Präsidiumsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Die Amtszeit des Gründungspräsidiums beträgt 24 Monate. Innerhalb dieser Zeit entscheidet eine Mitgliederversammlung über ein neues Präsidium.
- 2) Der/die Präsident/in, der/die Stellvertreter/in sowie der/die Kassier/in werden von der Mitgliederversammlung jeweils in einem gesonderten Wahlgang schriftlich bestimmt.
- 3) Das Präsidium beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Es führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- 4) Präsidiumssitzungen finden mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung hierzu erfolgt durch den/die Präsident/in schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 30 Tagen. Zu außerordentlichen Sitzungen trifft das Präsidium auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Präsidiumsmitglieder nach Absprache mit den anderen Präsidiumsmitgliedern zusammen. Das Präsidium ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Präsidiumsmitglieder beschlußfähig. Es faßt Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Präsidiums können auch schriftlich oder fernmündlich gefaßt werden, wenn alle Präsidiumsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefaßte

Präsidiumsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Präsident/in zu unterzeichnen.

- 5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Präsident/in und dem/der Stellvertreter/in vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist. Über Konten des Vereins kann nur der/die Präsident/in oder der/die Stellvertreter mit einem weiteren Präsidiumsmitglied und dem Kassier/in gemeinsam verfügen. Das Tagesgeschäft (Einzug von Mitgliedsbeiträgen, Begleichung von Rechnungen bis 300,00 EUR) kann der Kassier alleine vollziehen. Sollte das Vereinskonto nicht die erforderliche Deckung aufweisen, ist in jedem Fall der Kassier nur zusammen mit dem/der Präsident/in bzw. einem Stellvertreter/in handlungsberechtigt.
- 6) Das Präsidium kann durch Beschluß als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt und Vorgesetzter der hauptamtlichen Vereinsmitarbeiter ist. Der Geschäftsführer unterliegt den Weisungen des Präsidiums. Entscheidungen über Arbeitsverträge, Kündigungen und Mitgliedsaufnahmen bleiben dem Präsidium vorbehalten.
- 7) Der Geschäftsführer hat die Pflicht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und das Recht und auf Verlangen des Präsidiums die Pflicht, an den Präsidiumssitzungen teilzunehmen. Er hat auf allen Sitzungen Rederecht und ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.
- 8) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann das Präsidium auch von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen in der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 9 (Hauptausschuß)

- 1) Der Hauptausschuß setzt sich wie folgt zusammen
 - a) Präsidium
 - b) Vertreter der Sonderausschüsse/Fachausschüsse
- 2) Die Aufgaben des Hauptausschusses sind
 - a) beratende Tätigkeit des Präsidiums
 - b) Erstellung des Haushaltsplanes für den Verein
 - c) Vorschlagserstellung für Beitragsordnung und Gebührenordnung
- 3) Der Hauptausschuß muß mindestens zweimal im Jahr (Frühjahr und Herbst) zusammentreten.

§ 10 (Sonder- und Fachausschüsse)

Die Sonder- und Fachausschüsse und deren Mitglieder werden vom Präsidium bestellt.

§ 11 (Protokolle)

Die Beschlüsse des Präsidiums, Sonderausschüsse/Fachausschüsse und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

§ 12 (Tarifverträge)

Die Besoldung der hauptamtlich Beschäftigten des Vereins orientiert sich am Bundesangestelltentarifvertrag (BAT-VKA) mit Anlagen in seiner jeweils für die Gemeinden gültigen Fassung. Die Höhe der Besoldung legt das Präsidium mit absoluter Mehrheit fest.

§ 13 (Vereinsfinanzierung)

- 1) Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden beschafft durch:
 - a) Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen
 - b) Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Beitragsordnung festgelegt wird
 - c) Spenden
 - d) Zuwendungen Dritter
 - e) Schulungseinnahmen/Dienstleistungen

- 2) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung. Zur Festlegung der Beitragsordnung ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 14 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Kinderkrebshilfe e. V. Sollte dies nicht möglich sein, fällt das Vereinsvermögen an einen gemeinnützigen Verein mit konformer Satzung. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt mit der Gründung des Vereins und der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.